

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1882.

XXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 13. October 1882.

23.

**Kundmachung der k. k. Post-Direction für das Küstenland
und Krain in Triest, vom 1. October 1882,**

betreffend die Festsetzung des Posttrittgeldes vom 1. October 1882 bis Ende März 1883.

In Folge hohen Handelsministerial-Erlasses vom 25. September d. J. Zl. 26512 wird das Posttrittgeld vom 1. October 1882 bis Ende März 1883 für Extraposten und Separatfahrten:

im Küstenlande mit 1 fl. 22 kr.

in Krain „ 1 „ 20 „

für ein Pferd und einen Myriameter festgesetzt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hertaus m. p.

Heft III.

Wie im Eintrage der durch öffentlichen und administrativen Gemeindeverwaltungen
der gegenwärtigen Reichs- und Gemeinde-Verwaltung von Berlin im Jahre

Verordnungen des Reichs

von Berlin im Jahre

Verordnungen des Reichs

und der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten
und der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten

Verordnungen des Reichs

von Berlin im Jahre

Verordnungen des Reichs

von

Verordnungen des Reichs
und Berlin im Jahre

betreffend die Festsetzung des Posttarifs vom 1. October 1882 bis Ende März 1883

In Folge dessen haben Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten
und Berlin im Jahre 1882 bis Ende März 1883 für die Festsetzung und
Ermittlung:

im Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten

in Berlin

für ein Jahr und einen Zeitraum festgesetzt; noch bleibt zur öffentlichen Meinung
gefragt.

Verordnungen des Reichs